

Anlage 2 (zu § 21) - Grabmalordnung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gestaltungsgrundsatz
- § 2 Genehmigungsverfahren
- § 3 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit
- § 4 Gestaltungsbestimmungen
- § 4/1 Grabmalmaße
- § 4/2 Material und Gestaltung der Grabmale
- § 5 Fundamente
- § 6 Arbeiten und Aufstellen von Grabmalen
- § 7 Standsicherheit
- § 8 Entfernung von Grabmalen
- § 9 Wiederverwendung von Grabmalen

§ 1

Gestaltungsgrundsatz

Jedes Grabmal ist so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des kirchlichen Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 2

Genehmigungsverfahren

(1) Der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung bedürfen:

1. die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen und Grabmalteilen;
2. die Erstellung von Fundamenten;
3. die Restaurierung von unter Denkmalschutz stehenden Grabmalen und Grabmalteilen.

(2) Der Genehmigungsantrag ist von dem Grabnutzungsberechtigten mit Formblatt der Friedhofsverwaltung zu stellen. Ihm ist eine Zeichnung beizufügen, aus der alle Einzelheiten einschließlich der Maße und der relevanten technischen Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Der Antrag ist von dem Grabnutzungsberechtigten und einem durch die Friedhofsverwaltung nach § 26 der Friedhofssatzung zugelassenen Gewerbetreibenden zu unterzeichnen.

(3) Auf dem Antrag ist das Entgelt (einschließlich Mehrwertsteuer) anzugeben, das der Auftraggeber an den Hersteller des Grabmales samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Soweit die Wertangabe fehlt oder Zweifel an der Angabe bestehen, kann das Entgelt von der Friedhofsverwaltung geschätzt oder der Antrag abgelehnt werden.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt des Steinmetzes vor der Aufstellung abhängig gemacht werden. Sie erlischt innerhalb von zwei Jahren, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Bei Verstoß gegen die Genehmigung kann diese widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines errichteten Grabmals angeordnet werden.

(6) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.

(7) Es ist verboten, ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 3

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem

1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 4

Gestaltungsbestimmungen

§ 4 / 1

Grabmalmaße

(1) Es gelten folgende Höchst- oder Mindestmaße:

1. für stehende Steine:

a) Familiengräber / 3-fach Gräber / 4-fach Gräber:

maximale Höhe 1,40 m, maximale Breite 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m, die maximale An-sichtsfläche darf bei Familiengräbern 1,20 m² nicht überschreiten;

b) Einzelgräber: maximale Höhe 1,40 m, maximale Breite 0,60 m; Mindeststärke 0,18 m;

c) Kindergräber / Urnengräber: maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m;

2. für Stelen:

a) Familien- und Einzelgräber, 3-fach und 4-fach Gräber:

Maximale Höhe 1,50 m, maximale Breite bzw. Durchmesser 0,40 m;

b) Urnen- und Kindergräber:

Maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite bzw. Durchmesser 0,25 m;

3. für liegende Steine:

a) Familiengräber, 3-fach und 4-fach Gräber: Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,70 m, maximale Länge 1,40 m

b) Einzelgräber: Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m

c) Kindergräber / Urnengräber: Mindesthöhe 0,12 m, maximale Breite 0,40 m, maximale Länge 0,60 m

d) nach dem historischen Nürnberger Grabmalmaß gilt bei einheimischem Sandstein oder Muschelkalk auf Einzel- oder Familiengräber: Breite 0,80 m, Länge 1,60 m, Höhe 0,40 – 0,45 m; Schriftanbringung auf der Oberseite ein Bronzeepitaph (bei Einzelgräbern keine Steinumrandung möglich)

4. für Liegeplatten auf Familiengräber, Einzelgräber, 3-fach Gräber, 4-fach Gräber, Kindergräber und Urnengräber: Maximale Breite 0,40 m, maximale Länge 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m; als Rundsteine bis zum Höchstdurchmesser von 0,60 m.

5. für Einlegeplatten

a) auf Familiengräber: maximale Fläche 1,0 m², Mindesthöhe 0,08 m

b) auf Einzelgräber: maximale Fläche 0,6 m², Mindesthöhe 0,08 m

c) auf Urnen- und Kindergräber mit einem stehenden Stein: maximale Fläche 0,24 m²

(3) Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, dürfen vom Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(4) Abweichungen von den genannten Maßen können aus gestalterischen Gründen dann zugelassen werden, wenn sich keine Nachteile daraus für den Bestattungsbetrieb bzw. für die Ruhezeit ergeben und sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

§ 4 / 2

Material und Gestaltung der Grabmale

(1) Als Basismaterialien für Grabmale sind vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zugelassen; nicht zugelassen sind Kunststeine sowie synthetische Materialien, Glas, Porzellan und Emaille.

(2) Als feinsten Bearbeitungsgrad wird zugelassen: für die Vorderseite poliert, für die Rückseite und die Seitenflächen matt bearbeitet.

(3) Abbildungen aus Emaille oder Porzellan mit dem Porträt der oder des Verstorbenen sind bei Familiengräbern im Einzelfall bis zu einer Größe von 60 cm² genehmigungsfähig. Alle weiteren Abbildungen von Personen dürfen eine Fläche von 0,30 m x 0,20 m nicht überschreiten und die Würde der Grabanlage nicht beeinträchtigen.

(4) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

(5) Zulässig sind Einfassungen aus Naturstein mit feinstem Bearbeitungsgrad „matt bearbeitet“, mindestens 0,15 m hoch, zwischen 0,08 und 0,10 m breit. Die Einbauhöhe über anstehendem Gelände muss bei 0,05 m liegen.

Die Einfassung darf nicht über das in der Friedhofssatzung genannte maximale Grabbeetmaß hinausragen. Bei Einfassungen über 0,10 m Breite reduziert sich die zusätzliche abgedeckte Fläche, die gesamt zulässige Fläche der Einlegeplatten in gleichem Maße.

Einfassungen aus Eisen und Holz sind nicht zugelassen.

(6) In den Abteilungen A, B, C, D, F und G sind Steinumrandungen Pflicht.

In den Abteilungen J, K, L, M, N, P und Q kann zwischen einer Grün- oder einer Steinumrandung gewählt werden.

Bei Urnenerdgräber Anlagen, wie Abteilungen E und R, sind zusätzliche Grabumrandungen bzw. Einfassungen nicht erlaubt.

(7) Gegenstände, die gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen, dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden.

(8) Unzulässig sind:

- a. Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Beton, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung;
- b. Anstriche an Steinen;
- c. verputztes und unverputztes Mauerwerk;
- d. Schriftplatten und Polituren, die das ruhige Gesamtbild beeinträchtigen;
- e. Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben;
- f. der Einbau elektronischer Bauteile in Grabmalen.

§ 5

Fundamente

(1) Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und

Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.

(3) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb erneuert werden.

§ 6

Arbeiten und Aufstellen von Grabmalen

(1) Arbeiten an Grabmalen dürfen nur von einer oder einem nach § 26 der Friedhofssatzung zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt werden und sind vor Beginn der Arbeiten der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, dabei sind der auszuführende Betrieb und die Grabnummer anzugeben.

(2) Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.

(3) An jedem Grabmal muss die Abteilungsbezeichnung, die Reihe und die Grabnummer an einsehbarer Stelle dauerhaft eingearbeitet sein.

(4) Die Beendigung der Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Vorliegen einer Grabmalgenehmigung ist die Genehmigungszeichnung beizufügen.

(5) Reststoffe, die bei Arbeiten an Grabmalen vor Ort anfallen, sind aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 7

Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Grabnutzungsberechtigte.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon muss der Grabnutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassene Gewerbetreibende beseitigen lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden.

(3) Besteht keine unmittelbare Gefahr, erhält der Grabnutzungsberechtigte eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person, das Grabmal auf deren Kosten umzulegen, bzw. entfernen zu lassen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Grabnutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder dann das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Grabnutzungsberechtigte zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 8

Entfernung von Grabmalen

- (1) Das Entfernen von Grabmalen oder Grabmalteilen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Vor der Entfernung ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und ist nur zulässig, wenn der, durch die Friedhofsverwaltung genehmigte Grabmalentfernungsschein, vorliegt.
- (3) Die Entfernung von Grabmalen darf nur von einem nach § 26 der Friedhofssatzung zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

§ 9

Wiederverwendung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn die Friedhofsverwaltung die Aufstellung nach § 2 genehmigt hat.
- (2) Soweit die Friedhofsverwaltung über ein Grabmal Verfügungsberechtigt ist, kann sie im Interesse seiner Erhaltung die Neuvergabe eines Grabes von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.
- (3) Aus Gründen der Nachhaltigkeit kann nach Vorlage eindeutiger Belege und nach Einzelfallprüfung bei der Wiederverwendung von Grabmalen aus Naturstein die vorgegebene Mindeststärke um maximal 0,02 m verringert werden, die Höhe des Grabmals darf dann maximal 1,20 m betragen.